

Hinweise zum Verfahren zur Erstellung von NBS

Im Folgenden wird das Verfahren zur Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zunächst im Überblick für die Betreiber von Serviceeinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 3c Nr. 2 bis 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) dargestellt. Soweit Ausnahmen für die Betreiber von Serviceeinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 3c Nr. 1, 7 und 8 AEG gelten, wird auf diese unmittelbar im Anschluss hingewiesen:

Schritt 1 – „Schaffen eines Regelwerks“ (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung – EIBV –). Im ersten Schritt haben Betreiber öffentlicher Serviceeinrichtungen im Sinne des AEG ein Regelwerk für ihre Serviceeinrichtungen zu schaffen. Bei diesem Schritt handelt es sich zunächst um einen unternehmensinternen Vorgang. Dabei ist es zulässig, eventuell bereits bestehende Allgemeine Geschäftsbedingungen in die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen zu integrieren.

Schritt 2 – „Stellungnahmeverfahren“ (§ 4 Abs. 4 i.V.m. §10 Abs. 1 Sätze 4, 5 EIBV).

a) Beabsichtigte Erstfassungen, Neufassungen oder Änderungen von Nutzungsbedingungen sind mindestens sechs Monate vor Ablauf der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan zu veröffentlichen.

Hierzu müssen diese

- im Bundesanzeiger veröffentlicht werden **oder**
- im Internet eingestellt und die Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Hinweis: In der Praxis bietet sich eine Veröffentlichung im September desjenigen Jahres an, das dem beabsichtigten Inkrafttreten der Nutzungsbedingungen vorausgeht.

- b) Bei der Veröffentlichung ist zugleich darauf hinzuweisen, dass Zugangsberechtigte einen Monat lang zu den Nutzungsbedingungen oder deren Änderungen Stellung nehmen können.
- c) Weiterhin ist anzugeben, auf welchem Wege diese Stellungnahmen erfolgen können.

- d) Soweit der die Nutzungsbedingungen aufstellende Betreiber der Serviceeinrichtung eingehende Stellungnahmen von Zugangsberechtigten als zutreffend erachtet, kann er die beabsichtigten Nutzungsbedingungen noch entsprechend anpassen.

Hinweis: Ein aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen geänderter Entwurf muss nicht erneut zur Stellungnahme veröffentlicht werden.

Schritt 3 – „Unterrichtung der Bundesnetzagentur“ (§ 14d Satz 1 Nr. 6 AEG). Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens ist die Bundesnetzagentur von dem Betreiber der Serviceeinrichtung über dessen beabsichtigte Erstfassung, Neufassung oder Änderung der Nutzungsbedingungen einschließlich der jeweils vorgesehenen Entgeltgrundsätze und Entgelthöhen zu unterrichten.

Schritt 4 – „Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen“ (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 4, 5 EIBV). Ferner sind die Nutzungsbedingungen zu veröffentlichen. Hierzu müssen diese

- im Bundesanzeiger veröffentlicht werden **oder**
- im Internet eingestellt und die Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Hinweis:

Die Veröffentlichungspflicht ist von derjenigen aus „Schritt 2“ zu unterscheiden. Letztere bezieht sich auf die Nutzungsbedingungen in der Fassung, wie sie das Eisenbahninfrastrukturunternehmen ursprünglich beabsichtigt hatte. Änderungen hieran können sich allerdings noch aufgrund der Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen von Zugangsberechtigten (s. „Schritt 2“) oder durch regulatorische Maßnahmen der Bundesnetzagentur bei der Prüfung der ihr vorgelegten Nutzungsbedingungen ergeben. Die Veröffentlichungspflicht aus „Schritt 4“ bezieht sich auf die so zustande gekommene (End-) Fassung. Diese muss im Bundesanzeiger veröffentlicht werden oder im Internet eingestellt und die Adresse im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Es kann dabei auch auf den elektronischen Bundesanzeiger zurückgegriffen werden.

Schritt 5 – „Einhaltung der Veröffentlichungsfrist“ (§ 4 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 4, 5 EIBV). Die Nutzungsbedingungen sind mindestens vier Monate vor Ablauf der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Frist für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen für den Netzfahrplan zu veröffentlichen.

Hinweis: Der letztmöglich vorgesehene Zeitpunkt liegt damit regelmäßig in der Dezembermitte desjenigen Jahres, das dem beabsichtigten Inkrafttreten der Nutzungsbedingungen vorausgeht.

Inkrafttreten der Nutzungsbedingungen (§ 4 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 Sätze 4, 5 EIBV). Nach Durchführung der vorgenannten Verfahrensschritte treten die Nutzungsbedingungen mit dem Ablauf der nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Frist für die Stellung von Anträgen in Kraft.

Hinweis: Regelmäßig liegt dieser Zeitpunkt in der Aprilmitte desjenigen Jahres, das den Schritten 1 bis 5 folgt.

Ausnahme: Schienen-Tankstellen, Wartungseinrichtungen sowie Häfen. Hinsichtlich der Aufstellung von Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen unterscheidet die EIBV zwischen den Serviceeinrichtungen nach § 2 Abs. 3c Nrn. 1, 7 und 8 AEG einerseits und denjenigen nach § 2 Abs. 3c Nr. 2 bis 6 AEG andererseits. Betreiber von Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Betreiber von Wartungseinrichtungen (und anderen technischen Einrichtungen) sowie Betreiber von Häfen werden insoweit privilegiert. Im Gegensatz zu Betreibern sonstiger Serviceeinrichtungen kommen für sie die Vorgaben in § 4 Abs. 4, 5 EIBV nicht zur Anwendung. Sie müssen das Stellungnahmeverfahren nicht durchführen und die Veröffentlichungsfrist nicht einhalten.

Hinweis: Soweit Ihr Unternehmen ausschließlich Serviceeinrichtungen i.S.v. § 2 Abs. 3c Nrn. 1, 7 und 8 AEG betreibt, können die Ausführungen zur Erstellung von Nutzungsbedingungen daher im Hinblick auf das Stellungnahmeverfahren (Schritt 2) sowie die Einhaltung der Veröffentlichungsfrist (Schritt 5) unbeachtet bleiben. Die übrigen Vorgaben (Schritte 1, 3 und 4) müssen allerdings berücksichtigt werden.